

DS Hilgermissen 10/2011-2016

Drucksache für die Sitzung der Gemeinde Hilgermissen

öffentlich

nichtöffentlich



Beratungsfolge:	Termin:
Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hilgermissen	
Rat der Gemeinde Hilgermissen	

Amt/Sachgebiet	Aktenzeichen	Sachbearbeitung	Datum
Kämmereiamt	Hg/Mö	Ute Hennig	23.03.2012

Neuabschluss eines Konzessionsvertrages über die Versorgung mit Strom im Gebiet der Gemeinde Hilgermissen

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss des als Anlage 1 beigefügten Konzessionsvertrages für die Stromversorgung im Gebiet der Gemeinde Hilgermissen mit der E.ON Avacon AG wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Einnahmen € <input type="checkbox"/> Ausgaben €	Produktkonto Jahr: /2012	Ggf. Sichtvermerk/ Finanzabteilung
Zur Sitzung vorgelegt:	Sichtvermerk Amtsleiter	Gemeindedirektor

Bearbeitungsvermerke des Protokollführers/der Protokollführerin:

- Beschlossen wie vorgeschlagen Beschlossen wie handschriftlich angemerkt Beschluss folgt Sichtvermerk

Sachverhalt:

Nach der Beratung über die weitere Vorgehensweise für die Versorgung mit elektrischer Energie nach Ablauf des bestehenden Konzessionsvertrages im November 2012 (DS 4/2011-2016) hat der Rat mit Beschluss vom 01.03.2012 die Verwaltung beauftragt, Verhandlungen mit der E.ON Avacon AG (E.ON) über den Neuabschluss eines Konzessionsvertrages aufzunehmen.

Inzwischen wurden mit der E.ON Gespräche über die Vertragskonditionen geführt. Die E.ON hat daraufhin auf Basis des mit dem Nieders. Städte- und Gemeindebund im Jahr 2007 zur Verfügung gestellten Musterkonzessionsvertrages unter Berücksichtigung der erörterten Konditionen den als Entwurf beigefügten Vertrag angeboten. Auf folgende Eckpunkte des Entwurfs wird hingewiesen:

- § 1 Abs. 2: Verbesserte Regelung zur Unterstützung bei kommunalen Energiekonzepten
- § 1 Abs. 4: Beratung von Kunden vor Ort
- § 1 Abs. 5: Vorrangige Beauftragung regionaler Unternehmen
- § 3 Abs. 5: Gründung eines Netzbeirates
- § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 10: Kooperation bei der Leitungsverlegung und Recht zur Mitverlegung gemeindeeigener Leitungen
- § 4 Abs. 1: Regelmäßige Zertifizierung des Netzbetriebes
- § 4 Abs. 8: Regelung zur Beseitigung stillgelegter Anlagen
- § 4 Abs. 9: Erweiterung des Netzes mit ausreichender Leistung
- § 8 Abs. 2: Sonderkündigungsrecht nach 10 und 15 Jahren bei einer Laufzeit von 20 Jahren, Vertragsbeginn: 01.12.2012
- § 9 Abs. 1: Anpassung der Kaufpreisregelung an die gesetzliche Formulierung nach § 46 Abs. 2 EnWG, nämlich gegen Erstattung der wirtschaftlich angemessenen Vergütung
- § 10: Auskunftspflicht vor Auslaufen des Vertrages über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes.

Den Gemeinden Hoyerhagen, Schweringen, Warpe, der Stadt Hoya/Weser und dem Flecken Bücken werden gleichlautende Verträge zur Beschlussfassung vorgelegt.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass gem. § 152 Abs. 1 Ziff. 11 NKomVG die Entscheidung u.a. über den Abschluss von Konzessionsverträgen der Kommunaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen ist. Die Entscheidung darf erst sechs Wochen nach der Anzeige vollzogen werden. Der Konzessionsvertrag kann also erst danach abgeschlossen, d.h. unterzeichnet werden.